



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung MPlus Markierfarbe

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Produktkategorien [PC]

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Entferner

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

MAUTNER Lackvertriebsges.m.b.H.

Am Innovationspark 20

Österreich-8020 Graz

Telefon: +43 (0) 316 / 71 89 35

E-Mail: office@mautner-alles-farbe.at

mautner-alles-farbe.at

1.4 Notrufnummer

+43 1 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gesundheitsgefahren

STOT SE 3

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Physikalische Gefahren

Flam. Liq. 2

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



GHS07

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

Prävention

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P235 Kühl halten.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Reaktion:

P378 Trockenen Sand zum Löschen verwenden.

Aufbewahrung:

P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1/3.2 Stoffe/Gemische

Beschreibung

Polyacrylharz -Lösungsmittelhaltig

Gefährliche Inhaltsstoffe

Ethylacetat	5 - 10 %
CAS 141-78-6	
EC 205-500-4	
INDEX 607-022-00-5	
Flam. Liq. 2, H225 / Eye Irrit. 2, H319 / STOT SE 3, H336	
Aceton	1 - 2,5 %
CAS 67-64-1	
EC 200-662-2	
INDEX 606-001-00-8	
Flam. Liq. 2, H225 / STOT SE 3, H336	
n-Butylacetat	12,5 - 20 %
CAS 123-86-4	
EC 204-658-1	
INDEX 607-025-00-1	
Flam. Liq. 3, H226 / STOT SE 3, H336	

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Zusätzliche Angaben

Brandverhalten: Euroklasse A1 (kein Beitrag zur Brandlast)

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand entsteht schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Von Zündquellen fernhalten.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Geeigneten Atemschutz verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten. Zündquellen fernhalten. Raum gut lüften und Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Geeignetes Material zum Aufnehmen:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Eindringen in den Boden verhindern.

Lagerklasse: 3

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter!

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse

13

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nicht im Freien lagern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf dem Gebinde beachten.

Lagertemperatur

Wert >0 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung

Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Arbeitsstoff	LTV	STV	Bemerkung
67-64-1	Acetone	1200 mg/m ³ 500 ppm	4800 mg/m ³ 2000 ppm	Österreich

LTV = Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

STV = Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Quelle: GESTIS International Limit Values (<http://limitvalue.ifa.dguv.de/>)

Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren: GESTIS Analytical Methods (<http://amcaw.ifa.dguv.de/>)

Bemerkung

INHALTSSTOFFE mit Allgemeinen Staubgrenzwert Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D) Parameter : alveolengängige Fraktion Grenzwert : 1,25 mg/m³ Spitzenbegrenzung : 2(II) Version : 08.06.2017 Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D) Parameter : gemessen als einatembare Fraktion Grenzwert : 10 mg/m³ Spitzenbegrenzung : 2(II) Version : 08.06.2017 Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D) Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D) Grenzwert : nicht relevant

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

Hautschutz

Geeigneter Handschuhtyp

Schutzhandschuhe nach EN 374

Empfohlene Handschuhfabrikate

Hersteller

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

DIN-/EN-Normen

EN ISO 374

Grundsätzlich empfehlen wir Nitrilkautschuk-Handschuhe, jedoch ist bei der Auswahl eines geeigneten Handschuhs nicht nur das Material, sondern auch die weiteren Qualitätsmerkmalen zu beachten und welche von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich sein können. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,4$ mm

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Wert für die Permeation: Level ≥ 2

Körperschutz:

Geeigneter Körperschutz:

Geschlossene Arbeitskleidung tragen.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Kombinationsfilter A-P3

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

Siehe auch Kapitel 6 und 12.

Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition

Maßnahmen, die sich auf die Nutzung des Stoffes in Artikel beziehen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand

flüssig

Farbe

Verschieden (siehe Etikett)

Geruch

Charakteristisch

Geruchsschwelle:

nicht bestimmt

Parameter		Methode - Quelle - Bemerkung
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt		Gefrierpunkt Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	77 °C	
Entzündbarkeit		Das Produkt ist nicht selbst entzündlich.
Obere Explosionsgrenze	2,6 Vol-%	
untere Explosionsgrenze	11,5 Vol-%	
Flammpunkt (°C)	-19 °C	
Selbstentzündungstemperatur		Das Produkt ist nicht selbst entzündlich.
Zersetzungstemperatur		nicht bestimmt
pH-Wert		nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch		nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit		nicht bestimmt
Löslich (g/L) in		nicht bestimmt
Fettlöslichkeit		nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser		nicht bestimmt
Dampfdruck	13,44 - <13,4459 atm	Temperatur 20 °C
Dichte und/oder relative Dichte		nicht bestimmt
Relative Dampfdichte		nicht bestimmt
Partikeleigenschaften		nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch		nicht bestimmt
Auslaufzeit		5000 cp/Spindel 4

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Zusätzliche Angaben

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Humantoxikologische Daten

keine/keiner

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Inhaltsstoff 491008461

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität 7,6 mg/L

Inhaltsstoff 568709086

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität 13 mg/L

Inhaltsstoff 242883242

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität 18 mg/L

Ergebnis / Bewertung

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

Abschätzung/Einstufung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bemerkung

Entsorgung durch die behördlichen Vorschriften. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel Produkt 170802

gefährlicher Abfall Nein

Abfallbezeichnung

Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Abfallschlüssel Verpackung 150101

gefährlicher Abfall Nein

Abfallbezeichnung

Verpackungen aus Papier und Pappe

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Landtransport (ADR/RID)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	1263	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.2 Offizielle Benennung für die Beförderung	FARBE	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.3 Klasse(n)	3	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe	I	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren	Nein	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar

Zusätzliche Angaben - Landtransport (ADR/RID)

Gefahrzettel	3
Klassifizierungscode	F1
Begrenzte Menge (LQ)	500 ml
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	33



Tunnelbeschränkungscode	D/E
Beförderungskategorie	1

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Zusätzliche Angaben

Dieses Produkt unterliegt nicht der deutschen Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV).

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften

Zu beachten:

EG-Bauproduktenverordnung EU 305/2011: - Brandverhalten: Euroklasse A1(kein Beitrag zur Brandlast) - Gefährliche Stoffe: NPD CE-konform gemäß DIN EN 13963 - Spachtelart: 4B - Biegezugfestigkeit: NPD CE-konform gemäß DIN EN 13279-1 - Gips-Flächenspachtel C7/20/2 - Luftschalldämmung: NPD - Wärmedurchlasswiderstand: NPD

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): <1 g/L

Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse

stark wassergefährdend

Quelle

Selbsteinstufung gemäß AwSV (Stoff).

Bemerkung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße AGW Arbeitsplatzgrenzwert BGW Biologischer Grenzwert CAS Chemical Abstracts Service CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs EC Effektive Konzentration EG Europäische Gemeinschaft EN Europäische Norm IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen ISO Internationale Organisation für Normung LC Letale Konzentration LD Letale Dosis MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene UN United Nations VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Änderungshinweise

21.03.2023 / VK